

NR. 858 | 02. DEZEMBER 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Ehrungsordnung der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 29. November 2010

**Ehrungsordnung
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 29.11.2010

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29. November 2010.

Bochum, den 29. November 2010

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

Der Senat hat am 28. Oktober 2010 die nachstehende Ehrungsordnung beschlossen:

§ 1

Die Ruhr-Universität Bochum verleiht an Freundinnen und Freunde und Förderinnen und Förderer der Wissenschaft die folgenden Ehrungen:

- die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers
- die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators
- die Universitätsmedaille
- die Ehrennadel.

Die Ruhr-Universität Bochum verleiht an Institutionen, mit denen sie in langjähriger intensiver Verbindung steht, die Ehrung „Pro societate“ mit dem Zusatz „multorum annorum colendis studiis aucta atque firmata“.

Die Ehrungen werden durch den Senat verliehen.

§ 2

(1) Vorschläge sind einem ständigen Senatsausschuss für Ehrungen über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats schriftlich mit ausführlicher Begründung vorzulegen. Sie können vom Rektorat oder den Fraktionen des Senats eingereicht werden.

(2) Vor Beratung und Beschlussfassung im Senat wird der Vorschlag von diesem Ausschuss geprüft und eine Empfehlung ausgearbeitet.

(3) Dem Ausschuss gehören an: 7 Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Senats (4 Professorinnen und Professoren, 1 wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, 1 Studentin oder Student und 1 Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

(4) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Spricht sich das Rektorat gegen einen Beschluss aus, so kann auf seinen Antrag in der nächsten Sitzung eine erneute Beratung und Beschlussfassung durchgeführt werden.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Empfehlung des Ausschusses zur Verleihung einer Ehrung vor dem Senat.

(6) Die Beratung im Senat erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(7) Der Beschluss des Senats erfordert eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Senats.

§ 3

Die Ehrungen werden von der Rektorin oder dem Rektor in einer öffentlichen Sitzung des Senats vorgenommen.

§ 4

Mitglieder der Ruhr-Universität Bochum im Sinne von Artikel 3 der Universitätsverfassung können nur durch die Verleihung der Ehrennadel geehrt werden.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

§ 6

Die Ehrungsordnung der Ruhr-Universität Bochum vom 15. Mai 2003 (Amtl. Bek. Nr. 512 vom 6.8.2003) tritt hiermit außer Kraft.